

Paritätische Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz (CPPREN)

An die dem Gesamtarbeitsvertrag des Reinigungssektors für die Westschweiz unterstellten Unternehmen

Paudex, Januar 2020

Informationen 2020 - Gesamtarbeitsvertrag des Reinigungssektors für die Westschweiz (GAV)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Sozialpartner des GAV für den Reinigungssektor wünschen Ihnen für das Jahr 2020 alles Gute in Ihren Projekten und Unternehmungen.

Mit dem neuen Jahr kommen einige Anpassungen. Die paritätische Berufskommission für den Reinigungssektor in der Romandie (CPPREN) möchte Sie über die wichtigsten Neuerungen informieren und die ab 1. Januar 2020 geltenden Regeln zusammenfassen.

1. Mindestlöhne 2020 – Anhang 2 GAV

Neu

Ab dem 1. Januar 2020 gilt eine neue Tabelle der Mindestlöhne (siehe GAV, S. 22).

Mindestlöhne per 1.1.2020

	Fachbereiche	Kategorien	Romandie	Genf	Berechnungsschlüssel
TC	Spezielle Reinigungen und Baureinigungen	Teamchef	Fr. 28.90		
N20		EFZ seit mehr als 2 Jahren	Fr. 27.50		
N21		EFZ seit weniger als 2 Jahren	Fr. 26.10		N20 – 5%
N30		EBA	Fr. 24.45		
N4		Gebäudereiniger ohne Qualifikation mit mehr als 4 Jahren in der Branche	Fr. 23.60		
N3		Gebäudereiniger ohne Qualifikation mit mehr als 3 Jahren in der Branche	Fr. 21.90		
N2		Gebäudereiniger ohne Qualifikation mit mehr als 2 Jahren in der Branche	Fr. 21.80		
N1		Gebäudereiniger ohne Qualifikation mit mehr als 1 Jahr in der Branche	Fr. 21.75		
N0		Gebäudereiniger ohne Qualifikation bei der Einstellung	Fr. 21.70		
E2		Unterhaltsreinigungen	Unterhaltsreiniger mit Diplom EGP oder MRP	Fr. 20.25	Fr. 20.95
E3	Unterhaltsreiniger ohne Diplom EGP oder MRP		Fr. 19.25	Fr. 19.95	

Beaufsichtigung von Mitarbeitern	Anzahl Mitarbeiter	Bruttzuschlag pro Stunde
	Von 3 bis 5 Angestellten	Fr. 1.--
	Von 6 bis 9 Angestellten	Fr. 2.--
	Ab 10 Angestellten und mehr	Fr. 3.--

Lehrlinge	
1. Lehrjahr	Fr. 910.--
2. Lehrjahr	Fr. 1'290.--
3. Lehrjahr	Fr. 1'940.--

Dies sind Bruttolöhne. Der 13. Monatslohn und die Ferien sind zusätzlich geschuldet.

Den Lehrlingen wird der Monatslohn 13 Mal ausbezahlt.

Paritätische Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz (CPPREN)

2. Arbeitsvertrag – Art. 3 GAV

Erinnerung

Bei der Anstellung unterzeichnen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in einen Einzelarbeitsvertrag, welcher mindestens folgende Punkte umfassen muss:

- das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- die Berufskategorie
- die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (auf den Monat umgerechnet)
- die Arbeitszeiten
- den Stundenlohn

Einen Mustervertrag auf Französisch und Deutsch finden Sie auf unserer Webseite unter <http://www.cppren.ch/cct/documents-de-reference>.

3. AHV-Beiträge 2020

Neu

Ab dem 1. Januar **2020** beträgt der AHV-Lohnbeitrag **8,7 %** anstatt wie bisher 8,4 %.

Somit erhöht sich der **AHV/IV/EO-Beitragssatz** für die Arbeitgeber von 10,25 % auf 10,55 %, was einem **Arbeitgeberanteil von 5,275 %** und einem **Arbeitnehmeranteil von 5,275 %** entspricht.

Bis zu einer Grenze von CHF 148'000.-- beträgt der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung 2,2 % des massgebenden Jahreslohnes, d.h. ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von je 1,1 %.

Beitragssätze 2020

Versicherung	Beitragssatz 2020
AHV	8,70 %
IV	1,40 %
EO	0,45 %
Gesamtbeitrag	10,55 %
ALV	2,20 %

4. Überstunden - Art. 13 GAV

Erinnerung

Als Überstunden werden auf der Lohnabrechnung alle Stunden aufgeführt, die über die 43. Wochenstunde hinausgehen. Sie werden monatlich gutgeschrieben und sind im Laufe des Jahres, bzw. spätestens bis 31. März des folgenden Kalenderjahres, mit freier Zeit der gleichen Dauer zu kompensieren. Nicht kompensierte Überstunden werden mit einer Erhöhung von 25 % bezahlt.

5. Anpassung des Arbeitsvertrags bei Überstunden - Art. 12 GAV

Erinnerung

Im Fall wo ein/e Teilzeitarbeitnehmer/in regelmässig während mehr als 4 Monaten eine höhere Anzahl Stunden als ursprünglich im Arbeitsvertrag vorgesehen leistet, muss der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag so schnell wie möglich ändern (Art. 12 GAV). Die neue Wochenarbeitszeit gilt dann als massgebend für die Bestimmung des neuen AHV-Basislohns und des Anspruchs auf Ferien- und Feiertage.

Paritätische Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz (CPPREN)

6. Entschädigung für Mahlzeiten - Art. 20 GAV

Erinnerung

Wenn der Arbeitsort häufig wechselt oder der/die Arbeitnehmer/in ausserhalb des üblichen Arbeitsortes eingesetzt wird und das Mittagessen aufgrund der gewährten Pausendauer weder zu Hause noch am Sitz des Unternehmens einnehmen kann, richtet das Unternehmen einen Verpflegungsbeitrag von Fr. 18.50 aus.

7. Einrichtungs- und Umzugsarbeiten

Erinnerung

Immer mehr Unternehmen verrichten zusätzlich zu Reinigungsarbeiten auch Tätigkeiten im Bereich der Inneneinrichtung. Die CPPREN stellt fest, dass einige Unternehmen die Stunden, welche für "Einrichtungsarbeiten" verwendet werden nicht vergüten, da diese Tätigkeit im GAV nicht explizit aufgeführt ist.

Die Vorbereitung von Räumlichkeiten, z. B. durch das Umräumen und Verschieben von Mobiliar, mit dem Ziel Reinigungsarbeiten durchführen zu können, gelten de facto als Reinigungsarbeiten. Das Verschieben schwerer Möbel unter Verwendung spezifischer Hilfsmittel gehört zur Kategorie N. Was Umzugsarbeiten betrifft, so geht die CPPREN davon aus, dass Umzugsarbeiten für KMU im Reinigungssektor eine Nebentätigkeit darstellen, welche keine Haupttätigkeit ist und nicht die Schaffung eines spezifischen Sektors erfordert. Wenn die Arbeitnehmer/innen dieser Unternehmen Umzugsarbeiten verrichten, bleiben sie deshalb dem GAV Reinigung unterstellt. Die entsprechenden Arbeitsstunden können also nicht aus dem Geltungsbereich des GAV Reinigung ausgeschlossen werden.

8. Schliessung des Kundenunternehmens

Erinnerung

Während der Schliessung der Kundenunternehmen, insbesondere während der Sommermonate oder der Weihnachtsfeiertage, reduzieren Unternehmen oft die vertragliche Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer/innen. Die CPPREN erinnert daran, dass es nicht gestattet ist, vertraglich festgelegte Stunden zu streichen. Es obliegt dem Arbeitgeber für die Arbeitnehmer/innen Tätigkeiten zu finden, um diese Stunden auszugleichen.

Arbeitgeber/innen haben in diesen Situationen (Sommerferien in Schulen, Kindertagesstätten und bestimmten Sektoren, usw.) zwei Möglichkeiten:

Option 1: Das Unternehmen passt die jährliche Arbeitszeit entsprechend an, so dass die Schliessung vollständig kompensiert werden kann, indem den Mitarbeitenden in dieser Zeit Ferien und die Kompensierung von Überstunden gewährt werden.

Option 2: Das Unternehmen bietet seinen Mitarbeitenden an, vorübergehend in anderen Kundenunternehmen eingesetzt zu werden. Wenn Mitarbeitende dies verweigern, so ist der Arbeitgeber von seiner Verpflichtung befreit, die vertraglich festgelegten Stunden zu gewährleisten und zu bezahlen. Die resultierende Situation kommt einem unbezahlten Urlaub gleich. Dieser Urlaub muss durch eine von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung bestätigt werden. Bei Kontrollen kann verlangt werden, diese vorzulegen.

Im Allgemeinen und wenn bei der Schliessung des Kundenunternehmens keine Kompensationstätigkeit angeboten wird, müssen Arbeitgeber/innen ihre Mitarbeitenden für die vertraglich garantierten Stunden entschädigen.

9. Erwerbsausfallversicherung im Krankheitsfall (Art. 24 GAV)

Erinnerung

Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, ihr Personal wie folgt gegen krankheitsbedingten Erwerbsausfall zu versichern:

Paritätische Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz (CPPREN)

- Die Versicherungsentschädigung muss sich auf 80 % des AHV-Lohnes belaufen und während 720 Tagen ausgerichtet werden. Sie wird ab dem 3. Tag bezahlt.
- Die Prämie wird paritätisch bezahlt (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil je 50 %).

Die CPPREN arbeitet mit der Groupe Mutuel zusammen, um diese Versicherungsdeckung anzubieten. Das Sekretariat der CPPREN steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

10. Aus- und Weiterbildung EGP - MRP (Art. 21 GAV)

Erinnerung

Die CPPREN setzt sich dafür ein, dass Unternehmen ihre Mitarbeitenden ausbilden. Die Mitarbeitenden haben deshalb jährlich Anrecht auf 5 Tage bezahlten Weiterbildungsurlaub. Ausbildungsangebote finden Sie direkt auf den Webseiten der zwei Schulen (Maison Romande de la Propreté und École Genevoise de la Propreté). Konsultieren Sie deshalb regelmässig die Liste der angebotenen Kurse und die Erstattungsmodalitäten:

- Maison Romande de la Propreté:
<https://www.maisondelaproprete.ch/index.php/formation/dates-des-prochains-cours/range.listevents/>
Erstattungsmodalitäten: <http://www.cppren.ch/cct/documents-de-reference>
- Ecole Genevoise de la Propreté:
<https://www.ecoledelaproprete.ch/2-uncategorised/118-centre-de-formation-de-la-cppgn>

Weitere Informationen finden Sie direkt im GAV, welcher auf folgenden Webseiten zur Verfügung steht:

- Seite der Paritätischen Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz (auf Französisch und Deutsch): <http://www.cppren.ch/cct/convention-collective-de-travail>
- Seite der Paritätischen Berufskommission Genf (auf Französisch): <http://www.nettoya-ge.ch/cct.htm>

Wir hoffen, dass Sie die obigen Informationen nützlich finden und stehen Ihnen gerne für Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**PARITÄTISCHE BERUFSSKOMMISSION FÜR DEN
REINIGUNGSSEKTOR IN DER WESTSCHWEIZ
(CPPREN)**

Der Generalsekretär:



Frédéric Abbet